



Aachen, den 16.12.2019

4. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 16. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 27.11.2019 die folgende 4. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ wird der Zusatz „(AVV-Richtlinie Mobil Ticket)“ ergänzt.
 - b) Unter dem Zusatz „- AVV-Richtlinie zur Verwendung der Zuwendung für Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B4 – vom 08.08.2011 –“ wird „Vom 01.01.2011 – In der Fassung vom 27.11.2019, gültig ab dem Förderjahr 2020 –“ eingefügt.
 - c) Am unteren Ende der Titelseite werden folgende Angaben neu hinzugefügt:
„Normverlauf
Inkrafttreten der AVV-Richtlinie-Mobil-Ticket am 01.01.2011 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (Beschluss VV) vom 21.03.2012
Fassung gem. Beschluss VV vom 29.06.2016
Fassung gem. Beschluss VV vom 20.12.2017
Fassung gem. Beschluss VV vom 30.11.2018
Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019“
2. Vor Ziffer 1 werden folgende Sätze neu hinzugefügt:
„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.“
3. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer. 2.1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007)“ ersetzt.
 - b) In Ziffer. 2.6 wird hinter dem Wort „Förderrichtlinie“ der Zusatz „und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind,“ eingefügt.
4. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
Am Ende von Ziffer 3 b) wird folgender Satz neu hinzugefügt: „Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt sind erlösverantwortliche Aufgabenträger; über den Status als Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie verständigen sich die Verkehrsunternehmen mit ihren zuständigen, erlösverantwortlichen Aufgabenträgern mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem ZV AVV.“
5. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
In Ziffer 6.1 werden im ersten Satz hinter dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Wörter „bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern“ ergänzt.

6. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
In Ziffer 7 d) werden hinter dem Wort „AVV-Einnahmenaufteilung“ die Wörter „, ggf. auch als Verkehrsunternehmen für einen erlösverantwortlichen Aufgabenträger“ ergänzt.
7. Ziffer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 9.1 wird der zweite Satz „Voraussetzung ist eine Antragsstellung nach Nr. 9.2 dieser Richtlinie.“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Ziffer 9.1 wird im vorletzten Satz hinter „Mobil-Ticket-Tarifgebiete in einem Antrag zu stellen“ der Zusatz „(Anlage 2)“ hinzugefügt.
 - c) In Ziffer 9.2 wird im ersten Satz hinter dem Wort „Antrag“ der Zusatz „(Anlage 1)“ hinzugefügt.
 - d) In Ziffer 9.2 wird der dritte Satz „Die Vorauszahlungen für das Förderjahr 2011 erfolgen abweichend von Satz 1 in einer Summe nach Bestandskraft des Vorauszahlungsbescheides, mit dem die Vorauszahlung gewährt wird.“ ersatzlos gestrichen.
 - e) In Ziffer 9.2 wird der vorletzte Satz „Davon abweichend wird bezogen auf die Förderjahre 2011 und 2012 die vorgenannte Frist auf den 30.04.2012 festgesetzt.“ ersatzlos gestrichen.
8. Ziffer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 10.6 wird das Wort „Nr.“ durch „Ziffer“ ersetzt.
 - b) Nach Ziffer 10.6 wird folgende Ziffer 10.7 neu hinzugefügt: „Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erhalten, finden die Ziffern 10.2 bis 10.6 keine Anwendung.“
9. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:
Der Satz „Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und zum 01.01.2020 außer Kraft.“ wird durch den Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft und zum 01.01.2021 außer Kraft.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV vom 27. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 16.12.2019

gez.
Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: _____ / _____

Aushang am: _____ / _____

Abnahme am: _____ / _____